

An den
Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/222

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe
Norddeutschland
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur Landesnatorschutzgesetz (LNatSchG)

Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/108

Hamburg, 18. Januar 2010



I. Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt die neuen bundeseinheitlichen Regelungen im Wasser- und Naturschutzrecht. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sind die Unternehmen im Umweltrecht auf klare und einheitliche Rechtsgrundlagen angewiesen. Landesspezifische Verschärfungen oder Überregelungen sind zu vermeiden. Bürokratiekosten sind abzubauen. Insbesondere der zeitliche Aufwand, welcher sich aus unklaren und zum Teil widersprüchlichen Regelungen ergibt, ist kritisch zu betrachten. Energie, Wasser und Abwasser sind Schlüsselthemen für jede Volkswirtschaft, die anstrebt, Wachstum, Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität nachhaltig zu gewährleisten. Der BDEW setzt sich dafür ein, dass die Energie- und Wasserwirtschaft angemessene umweltrechtliche Rahmenbedingungen hat, um die Aufgaben auch in der Zukunft erfüllen zu können.

Insgesamt darf jedoch die an sich zu begrüßende Harmonisierung des Landesrechts nicht dazu führen, dass an anderen Stellen wesentliche Regelungen des bestehenden Rechts, auch über das umzusetzende EU-Recht hinaus, unangemessen verschlechtert werden. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der BDEW die folgenden Anmerkungen und Regelungsvorschläge.

II. Gesetzesentwurf zur Neuregelung des Naturschutzrechts

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP	Änderungsvorschlag BDEW
(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Nr. 6 letzter Halbsatz. BNatSchG ist eine Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.	Es gilt § 5 Abs. 2 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung.
<p>Begründung</p> <p>§ 5 Abs. 2 BNatSchG stellt eine ausreichende und umfassende Regelung dar. Eine landesspezifische Verkürzung ist daher nicht notwendig und sinnvoll.</p>	

§ 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 BNatSchG richtet sich die forstliche Nutzung des Waldes unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den forstrechtlichen Rechtsvorschriften.</p> <p>(4) Abweichend von § 5 Abs. 4 BNatSchG richtet sich die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach dem fischereirechtlichen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(3) Ergänzend zu § 5 Abs. 3 BNatSchG richtet sich die forstliche Nutzung des Waldes unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach den forstrechtlichen Rechtsvorschriften.</p> <p>(4) Ergänzend zu § 5 Abs. 4 BNatSchG richtet sich die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nach dem fischereirechtlichen Rechtsvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die in § 5 Abs. 3 und 4 BNatSchG aufgeführten Regelungen würden durch die Worte „Abweichend von“ außer Kraft gesetzt. Diese Regelung ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollten die Regelungen des BNatSchG beibehalten und durch landesspezifische ergänzt werden</p>	

§ 4 Begriffsbestimmungen

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:</p> <p>1. ...21.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>22. Binnendüne Binnendünen und Flugsandfelder werden in Mitteleuropa räumlich von den Küstendünen an der Nord- und Ostseeküste abgegrenzt. Sie sind vom Wind hervorgebrachte, äolische Bildungen aus Sand (Dünen). Das Vorhandensein von Sand und das Fehlen einer geschlossenen Pflanzendecke unterscheidet offene von geschlossenen Dünen.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Das Vorhandensein von Binnendünen insbesondere des geschlossenen Typs und deren Unterschützstellung bedingt die Notwendigkeit der Definition in den Begriffsbestimmungen.</p>	

§ 8 Eingriffe in die Natur und Landschaft

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>Abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG sind ebenfalls nicht als Eingriffe anzusehen: 1. ...2.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>3. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an genehmigten bzw. bestehenden technischen Anlagen und Leitungstrassen der öffentlichen Energie- und Wasserwirtschaft.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Technische Anlagen und Leitungstrassen der öffentlichen Energie- und Wasserwirtschaft müssen regelmäßig gewartet und im Bedarfsfall zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung repariert werden. Dieses ergibt sich schon aus den einschlägigen Rechtsvorschriften (Energiewirtschaftsrecht und Landeswassergesetz), welche die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zwingend vorschreiben.</p>	

§ 9 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(1) Die gemäß § 15 BNatSchG festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörden beseitigt oder verändert werden. Abweichend von § 15 Abs. 2 BNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. § 15 Abs. 4 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) ...</p> <p>Ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gilt als ausgeglichen, wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes ist anders als noch in der alten Fassung des BNatSchG nicht mehr als mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 15 BNatSchG enthalten.</p>	

§ 11 Verfahren

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(7) Unbeschadet § 7 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde, soweit erforderlich, im Zulassungsbescheid ...</p> <p>verlangt werden.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(7) Unbeschadet § 7 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde im Einzelfall die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verursacher nicht bis zum Ablauf einer von der Behörde nach Abmahnung gesetzten, angemessenen Frist die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vornehmen wird, oder▪ durch ein Verhalten in der Vergangenheit Anlass für berechtigte Zweifel an seiner Zuverlässigkeit für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben hat. <p>Auf Sicherheitsleistungen sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die Sicherheitsleistung (§17 Abs. 5 BNatSchG) ist in der Regel als generelle Voraussetzung im Anlagenbetrieb wirtschaftlich nicht darstellbar. Es bedarf einer Vorschrift, die die Pflichten zur Sicherheitsleistung auf die Fälle beschränkt, in den die Gefahr bzw. der Verdacht einer Nichterfüllung der Verpflichtungen besteht. Es ist anzumerken, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in aller Regel als Auflage im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt wird. Die Festsetzung von Sicherheitsleistungen ist daher nicht ohne weiteres erforderlich.</p>	

§ 11 Verfahren

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(11) § 17 Abs. 9 Satz 9 und Absatz 11 BNatSchG gelten nicht. Die Genehmigung des Eingriffs erlicht, soweit entsprechend.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>Die Genehmigung erlicht nicht soweit die Unterbrechung oder Nichtaufnahme der Maßnahme auf behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen beruhen.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Im Rahmen der Durchführung oder noch vor Beginn von Maßnahmen kann es zu Verzögerungen durch Einsprüche Dritter kommen. Dies gilt auch, wenn für die Maßnahme der Sofortvollzug angeordnet wird. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann zu mehrjährigen Verzögerungen von Baumaßnahmen führen ohne das der Genehmigungsinhaber das Verfahren beschleunigen kann. Es wäre in einem solchen Fall unbillig die Genehmigung durch „“ „Erlöschen“ aufzuheben.</p>	

§ 21 Gesetzlich geschützte Biotope

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(3) Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot der § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nur zugelassen werden..., und für Knicks</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>Streichen des Absatzes.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>§ 30 Abs. 3 BNatSchG stellt eine ausreichende Regelung dar.</p>	

§ 22 Auswahl der Gebiete

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(1) Zuständig für die Auswahl der Gebiete... Naturschutzvereinigungen. Die Beteiligung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) Zuständig für die Auswahl der Gebiete... Naturschutzvereinigungen.</p> <p>§ 22 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Es ist unrealistisch und würde zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei den Betroffenen führen, wenn die Beteiligung lediglich durch Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein erfolgen würde. Nicht jeder Betroffene, einschließlich der Behörden und Träger öffentlicher Belange bezieht das Amtsblatt Schleswig-Holstein. Ein solches Verfahren würde auch nicht den ortsüblichen Vorgehensweisen entsprechen.</p>	

§ 35 Schutzstreifen an Gewässern

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP</p> <p>(4) Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden</p> <p>1. für bauliche Anlagen, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwassertaufbereitung und –entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(4) Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden</p> <p>1. für bauliche Anlagen, die</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwassertaufbereitung und –entsorgung, Anlagen der öffentlichen Energieversorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>„Anlagen der öffentlichen Energieversorgung sind zwingend notwendige Infrastruktureinrichtungen. Insofern ist der Absatz entsprechend zu ergänzen.“</p>	

§ 43 landesbeauftragter für Naturschutz

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP (1) die oberste Naturschutzbehörde beauftragt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Naturschutz. ... (4) die oder der Landesbeauftragte für Naturschutz ist ehrenamtlich für das Land tätig. ... durch Verordnung.	Änderungsvorschlag BDEW § 43 ist zu streichen.
Begründung Im Rahmen des geplanten Bürokratieabbaus sowie der Einsparungsnotwendigkeiten im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein ist zu prüfen ob auf die Position eines Landesbeauftragten für Naturschutz auf Landesebene nicht vollständig verzichtet werden kann.	

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Ralf Mauel
Telefon: 040 284114-70
Mauel@bdeu-norddeutschland.de

BDEW-Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Norddeutschland
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg